

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1893

01.11.1893 - Bericht Nr.11

Bremen, den 1. November 1893.

Bericht des Bürgeramts, betreffend Beschluß der Bürgerschaft vom 10. Mai 1893.

Die Bürgerschaft hatte in Anlaß der Beschwerde des Herrn A. D. Garde über die von der Staatsanwaltschaft gegen ihn geführte Untersuchung die Sache an das Bürgeramt zur Prüfung und Berichterstattung verwiesen und namentlich das Bürgeramt ersucht, auch die Frage zu prüfen, ob das Vorgehen der Polizeidirektion beziehungsweise der Staatsanwaltschaft gegen ein Mitglied der Bürgerschaft unter den vorliegenden Umständen gerechtfertigt gewesen sei.

Das Bürgeramt hat eine Vorprüfung durch die juristische Kommission veranlaßt und den Senat um Mittheilung der Akten zum Zweck der Einsicht durch die juristische Kommission ersucht. Die Justizkommission des Senats übersandte die Akten mit dem Bemerkten, der Senat setze voraus, daß das Bürgeramt lediglich die Frage zu prüfen beabsichtige, ob Herr A. D. Garde in den von ihm als Mitglied der Bürgerschaft zustehenden Rechten von der Staatsanwaltschaft oder deren Hülfbeamten verletzt sei, nicht dagegen in eine lediglich dem Senate zustehende Erörterung darüber eintreten werde, ob die ihm unterstellten Organe der Strafverfolgung im Uebrigen pflichtmäßig und zweckmäßig verfahren seien.

Die juristische Kommission erklärte darauf, daß die Staatsanwaltschaft durch die Einleitung einer Untersuchung gegen das Bürgerschaftsmitglied Garde den § 11 des Strafgesetzbuchs nicht verletzt habe, da Gegenstand der Untersuchung Äußerungen gewesen seien, welche der Genannte außerhalb der Bürgerschaftssitzung, zwar in Veranlassung, aber nicht in Ausübung seines Berufs als Bürgerschaftsmitglied gemacht habe.

Das Bürgeramt muß sich ebenfalls dahin aussprechen, daß das besondere Recht der Bürgerschaftsmitglieder laut

dem § 11 des Strafgesetzbuches nicht verletzt worden ist. Dieser Paragraph lautet:

Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanenen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden.

Es ist anzunehmen, daß dies Gesetz auch auf die Bürgerschaft, insoweit sie als allgemeine Staatsvertretung und gesetzgebende Versammlung fungirt, Anwendung findet.

Der Zweck des Gesetzes ist, die Redefreiheit absolut gegen kriminelle Verfolgung zu schützen und die Remedur gegen Ausschreitungen lediglich der Versammlung, zu der das Mitglied gehört, zu überlassen. Es erstreckt sich darnach dieser Schutz auf die Äußerungen und Abstimmungen der Mitglieder in den Bürgerschaftssitzungen, vielleicht auch in den Kommissionen und Deputationen. Keinenfalls aber kann er sich auf Äußerungen beziehen, die außerhalb der Versammlungen in Verhandlungen mit dritten Personen gemacht werden.

Die Staatsanwaltschaft ist gegen Herrn A. D. Garde eingeschritten, nicht, wie es in der ursprünglichen Fassung des Antrages des Herrn Bruns lautete, „wegen seiner Äußerungen in der Bürgerschaft“, sondern wegen seiner dem Wirth des Hafenhauses in Begesack gegenüber gemachten Äußerungen bei Verhandlungen, die er mit ihm über die Neuverpachtung führte, zu dem Zwecke, ihn zum Anbieten einer höheren Pacht zu bewegen. Die Staatsanwaltschaft hatte Verdacht, daß Herr A. D. Garde diesem Wirth gegenüber sich falscher Vorspiegelungen bedient hätte. Wäre

dies der Fall gewesen und hätten sonst die Voraussetzungen des Betruges vorgelegen, so würde der § 11 des Strafgesetzbuchs der strafrechtlichen Verfolgung und Aburtheilung des Herrn Garde nicht im Wege gestanden haben.

Daher ist das ihm als Bürgerchaftsmitglied aus dem § 11 des Strafgesetzbuchs zustehende Recht nicht verletzt worden. Auf eine andere Bevorzugung als die auf dieses Gesetz sich stützende hat ein Mitglied der Bürgerchaft aber kein Recht, es steht jeder anderen Person gleich.

Das Bürgeramt hat dann ferner in Betracht gezogen, ob die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte des Herrn A. D. Garde, abgesehen von seinem besonderen Rechte als Mitglied der Bürgerchaft, durch das Verfahren gegen ihn verletzt seien und ob der Bürgerchaft zu empfehlen sei, dieserhalb sich an den Senat zu wenden.

Aus der Sachlage, wie sie Herr Garde geschildert hat, ergibt sich, daß das Verfahren gegen ihn eingestellt ist, da eine Strafthat nicht indiziert sei. Es scheint aufgefallen zu sein, daß ein Verfahren hat eingeleitet werden können. In dieser Beziehung ist folgendes zu bemerken.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbareren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Auf eine Anzeige von dritter Seite, eine sogenannte Denunziation, hat sie nicht zu warten. Sie ist berechtigt, wenn ihr aus irgend einer Quelle, z. B. den öffentlichen Blättern, etwas zur Kunde kommt, was den Verdacht der Begehung einer Strafthat erregt, Ermittlungen anzustellen und anzuordnen, um sich Gewißheit zu verschaffen, ob eine Anklage zu erheben sei.

Im vorliegenden Falle scheint sie auf diese Weise veranlaßt zu sein, den Hafenhausewirth in Begesack vernehmen zu lassen und dann die Vernehmung des Herrn Garde anzuordnen.

Eine Prüfung Seitens des Bürgeramts, ob dies nach den Umständen erforderlich und zweckmäßig war, ist nicht wohl ausführbar.

Ein fernerer Beschwerdepunkt ist das Verfahren des Kriminalwachtmeisters Böning. Er hat Herrn Garde vorgeladen, und nicht an dem Tage, zu dem er geladen war, vernommen, da er wegen einer anderen Sache sehr beschäftigt sei, sondern am folgenden. Er soll dann Herrn Garde erklärt haben, er dürfe ihn nicht entlassen, sondern müsse ihn festhalten, wenn er nicht sofort nachweisen könne, daß er die Gebote, von denen er dem Hafenhausewirth gesprochen, erhalten habe. Ob diese Drohung, ihn festzunehmen, über das nach den Umständen Zulässige hinausgegangen ist, konnte ebenfalls vom Bürgeramt nicht festgestellt werden.

Endlich beschwert sich Herr Garde darüber, daß der Einstellungsbeschluß offen in seinem Hause an eine dritte Person abgegeben sei. Dies scheint eine Folge des allgemein bei Zustellungen bisher geübten Verfahrens zu sein. Durch Nachfrage ist festgestellt worden, daß bei der Staatsanwaltschaft jetzt alle dazu geeigneten Zustellungen unter Couvert erfolgen.

Daraus hat sich für das Bürgeramt ergeben, daß

1. eine Beinträchtigung der Herrn Garde als Bürgerchaftsmitglied zustehenden Rechte nicht stattgefunden hat.
2. daß wenn Herr Garde glaubt, durch die gegen ihn getroffenen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft oder eines Beamten der Polizei verletzt zu sein, er den Weg der Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden zu beschreiten haben wird.

Das Bürgeramt.